



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle Schulen in Bayern
Kollegs
Schulaufsichtsbehörden
- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/263/1

München, 6. November 2020
Telefon: 089 2186 0

Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21

Anlagen:

- Aktualisierte Fassung des Rahmenhygieneplans Schule
- Kurzübersicht zum Rahmenhygieneplan
- Information für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Umgang mit Krankheitssymptomen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit den Herbstferien ist die erste Etappe des Schuljahres 2020/21 zu Ende gegangen. Sie hat uns die vielfältigen Herausforderungen, denen sich unsere Schulen unter Pandemie-Bedingungen gegenübersehen, deutlich vor Augen geführt. Sie hat aber auch gezeigt: Auch bei einem erhöhten Infektionsgeschehen ist im Rahmen umfangreicher Hygienekonzepte Präsenzunterricht möglich und verantwortbar. Dies ist für mich ein ermutigender Befund, stützt er doch den zu Schuljahresbeginn geäußerten Wunsch der Schulfamilie, trotz der Pandemie so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erteilen.

Dieser Wunsch wurde am 4. November 2020 bei einem „Gipfeltreffen“ in der Staatskanzlei mit Vertretern der Direktoren, der Lehrkräfte sowie der Eltern-

und Schülerschaft, bei dem eine Bilanz der ersten acht Schulwochen gezogen wurde, noch einmal im Grundsatz bekräftigt. Dabei wurde auch die Frage erörtert, unter welchen Rahmenbedingungen der Präsenzunterricht angesichts der nach wie vor sehr hohen Infektionszahlen in Bayern nach den Herbstferien fortgesetzt wird. Ziel ist es weiterhin, die Schulen offen zu halten. Der Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht oder gar die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Infektionsgeschehen vor Ort dies zwingend erforderlich macht.

Über die aktuellen Entwicklungen möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

1. Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schule

Wie Sie wissen, haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder für den gesamten Monat November auf besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz geeinigt, die für Bayern in der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) verankert sind. Hintergrund sind die zuletzt bundesweit – und auch in Bayern – stark gestiegenen Infektionszahlen.

Mit dieser Neubewertung der Lage bzw. der Neufassung der 8. BayIfSMV wird auch eine weitere Anpassung des Rahmenhygieneplans für Schulen notwendig, der die Grundlage für den Unterrichtsbetrieb unter Pandemie-Bedingungen bildet. Die wichtigsten Neuerungen sind:

a) Allgemeines zur Neufassung des Rahmenhygieneplans

Beim Schulgipfel am 4. November 2020 bestand Einigkeit, dass der bisherige Drei-Stufen-Plan, der in Abhängigkeit von bestimmten Inzidenzwerten abgestufte Hygiene- bzw. Infektionsschutzmaßnahmen vorsah, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine geeignete Handlungsgrundlage mehr darstellt – nicht zuletzt deshalb, weil die vergangenen Wochen gezeigt haben, dass ein Präsenzbetrieb auch bei erhöhten Inzi-

denzwerten in einem Kreis aufrecht erhalten werden kann und Pauschalösungen dem differenzierten Infektionsgeschehen in den einzelnen Kreisen nicht gereicht werden.

- Der bisherige Drei-Stufen-Plan wird daher ausgesetzt. Dies gilt zunächst für die Dauer der Gültigkeit der 8. BayIfSMV – d. h. voraussichtlich bis mindestens 30. November 2020.
- Stattdessen erhalten folgende Maßnahmen allgemeine Gültigkeit:
 - generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in allen Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts (Ausnahme nur noch in Einzelfällen durch Gesundheitsamt möglich, insbesondere wenn auch bei durchgängigem Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden kann; unberührt bleiben darüber hinaus Befreiungen im konkreten Einzelfall gem. §§2, 18 Abs. 2 Satz 2 der 8. BayIfSMV)
 - Durchführung von Gruppenarbeit nur mit Mindestabstand
 - besondere Schutzmaßnahmen in einzelnen Fächern, s. Abschnitt III.7 des bisherigen Rahmenhygieneplans

b) Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen

Wie oben bereits beschrieben, ist es unser Ziel, die Schulen so lange geöffnet zu halten, wie das Infektionsgeschehen vor Ort dies zulässt.

Den zuständigen Gesundheitsbehörden wollen wir es noch stärker als bisher ermöglichen, die Entwicklung an der einzelnen Schule in den Blick zu nehmen und – falls nötig – der Situation vor Ort entsprechende, weiterreichende Einzelmaßnahmen einzuleiten.

Daher können die Gesundheitsämter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen jeweils für diese weiterhin anordnen, dass

- ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen

für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist

oder

- der Präsenzunterricht vorübergehend eingestellt wird.

Die Entscheidung hierüber erfolgt künftig jedoch nicht auf der Basis eines bestimmten Inzidenzwerts, sondern allein auf Basis der Situation an der Einzelschule.

Auf diese Weise ermöglichen wir ein deutlich differenzierteres Vorgehen, als wenn Entscheidungen zum Beispiel pauschal für alle Schulen und alle Schularten in einem Kreis getroffen werden. So kann die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern etwa nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, kann auch geprüft werden, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen Anordnungen ausgenommen werden können.

Für den Fall, dass der Mindestabstand angeordnet wird, gilt:

- Ob Präsenz- und Distanzunterricht im tage- oder wochenweisen Wechsel stattfinden oder bestimmte Jahrgangsstufen (wie z. B. Abschlussklassen) bevorzugt Präsenzunterricht erhalten, richtet sich nach den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten vor Ort.
- Wie bereits mit KMS vom 01.09.2020 Nr. ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700 mitgeteilt, kann auch ein Ausweichen auf geeignete größere Räumlichkeiten (z. B. Sportstätten, Kultur- und Tagungszentren, Pfarrsäle o. ä.), dazu beitragen, Gruppenteilungen und damit Distanzunterricht zu verhindern. Ich bitte Sie, derartige Ausweichoptionen in Abstimmung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger wo immer möglich einzubeziehen und dabei insbesondere die Abschluss- und Eingangsklassen im Blick zu haben.

c) Umgang mit Krankheitssymptomen

- Für **Schülerinnen und Schüler mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten)** gilt:
 - Grundschul Kinder können die Schule in diesem Fall weiter besuchen.
 - Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Sars-CoV-2-Testergebnis bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit **akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen** wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen an allen Schularten nicht in die Schule. Eine Wiederezulassung zum Unterricht ist erst möglich, wenn die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind; der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zudem ist an allen Schularten die Schulbesuchsfähigkeit in einem ärztlichen Attest oder durch einen negativen Sars-CoV-2-Test nachzuweisen (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).

2. Gruppenbildungen unter Coronabedingungen

Jahrgangsgemischte Gruppen, in denen Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen zusammenkommen, sind im Schulalltag in vielen Fällen unvermeidbar. Der Rahmenhygieneplan Schulen sieht hierfür gesonderte Hygieneregeln (blockweise Sitzordnung im Klassenzimmer, vgl. Nr. 5.4 a) RHP) vor.

Um den Schulen im Bedarfsfall zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen, möchte ich Sie auf folgende Sonderregelungen hinweisen:

- Für den **Religionsunterricht** haben das Katholische Büro Bayern und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines **temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet**. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt. Nähere Hinweise hierzu haben Sie bereits mit gesondertem KMS erhalten.
- Die **Fachlehrpläne Sport** sehen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 die geschlechtsspezifische Erteilung des Sportunterrichts vor. Angesichts der gegenwärtigen Ausnahmesituation sind abweichende zeitlich befristete Einzelfallgenehmigungen möglich, soweit aus Sicht der jeweiligen Schule die **Erteilung koedukativen Sportunterrichts befristet** erforderlich und möglich ist. Die Antragstellung erfolgt formlos beim Staatsministerium. Für die Beantragung koedukativen Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 genügt der Hinweis auf Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Für die Jahrgangsstufen 7 mit 10 ist ein Antrag dann möglich, wenn das örtliche Gesundheitsamt angeordnet hat, dass der Unterricht nur im Klassenverband erfolgen darf, und somit die klassenübergreifend gebildeten geschlechtsspezifischen Sportklassen nicht mehr unterrichtet werden können. Die Einzelfallgenehmigung erfolgt befristet bis zur Aufhebung der Auflage des Gesundheitsamtes, längstens jedoch für das Schuljahr 2020/21. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die besonderen Belange koedukativen Sportunterrichts (z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden, Hilfestellungen z.B. beim Gerätturnen) zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Sportunterrichts in geeigneter Form zu unterrichten sind.

3. Rahmenkonzept für den Distanzunterricht

Trotz aller Bemühungen um die Sicherung des Präsenzunterrichts ist mit steigenden Infektionszahlen das Thema Distanzunterricht an unseren Schulen wieder stärker in den Fokus gerückt – sei es im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz dafür. Aus diesem Grund darf ich Sie noch einmal nachdrücklich auf das „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ hinweisen, das Ihnen mit KMS vom 01.09.2020 Nr. ZS.4-BS4352-6a.46700 zugegangen ist.

Die dort beschriebenen Leitsätze sorgen für ein hohes Maß an Verlässlichkeit für alle Beteiligten, die gerade im Distanzunterricht von größter Bedeutung ist. Ganz besonders dann, wenn die örtlichen Behörden die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts anordnen, ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern zwingend erforderlich.

Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur ein regelmäßiges Feedback zu den von ihnen bearbeiteten Arbeitsaufträgen erhalten, sondern ihre Lehrkräfte auch zu bestimmten vorab festgelegten Zeiten auch für persönliche Rückfragen erreichen können – sei es per Video, e-Mail oder Telefon. Wo immer möglich, soll dabei auch auf digitale Kommunikationswege zurückgegriffen werden.

4. Teamlehrkräfte

Zur Unterstützung der Kollegien bei coronabedingten Abwesenheiten von Stammllehrkräften wurden zu Anfang des Schuljahres zusätzliche Mittel in Höhe von 800 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den Einsatz sog. „Teamlehrkräfte“ bereitgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Mittel noch nicht ganz ausgeschöpft, zudem konnten durch Umschichtungen die Vertragsmöglichkeiten bedarfsgerechter den Schularten zugeteilt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies weiterhin, falls in Ihrem Kollegium entsprechende Einsatzbedarfe und -möglichkeiten bestehen.

5. Lehrerfortbildung

Ich bitte Sie um Verständnis, dass vorsorglich und mit Wirkung vom 2. November 2020 sämtliche **Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung** auf

- **zentraler** (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule),
- **regionaler** (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch
- **lokaler Ebene** (im Bereich der Staatlichen Schulämter)

zunächst **bis Ende November 2020 ausgesetzt werden.**

- Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen ggf. kurzfristig in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.
- Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.
- Schulinterne Lehrerfortbildungen können im Ermessen der Schulleitung weiterhin stattfinden, auch hier wird darum gebeten, dem Einsatz digitaler Möglichkeiten (Videokonferenzsystem) Vorrang einzuräumen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

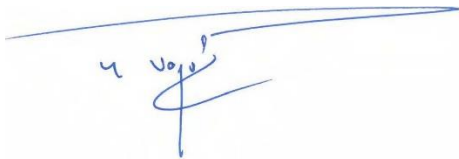
dass die bayerischen Schulen in der Corona-Pandemie Großartiges leisten, haben Frau Staatssekretärin Anna Stolz und ich in den zurückliegenden Monaten immer wieder aufs Neue betont. Den Dank hierfür können wir kaum oft genug wiederholen; wir wissen sehr genau, was Ihnen tagtäglich abverlangt wird.

Das Corona-Virus stellt uns weiterhin vor große Ungewissheiten; Erkenntnisse und Einschätzungen von heute sind vielfach morgen schon überholt. Der Schulbetrieb kann hiervon nicht ausgenommen bleiben - wiewohl neun

Seiten lang, wird auch dieses KMS nicht das letzte mit Sonderbestimmungen rund um Corona bleiben können. Hier hoffe ich auf Ihr Verständnis.

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die aktuelle Lage viele an ihre persönliche Belastungsgrenze bringt. Genauso bin ich jedoch überzeugt, dass dieser Einsatz sich in jedem Fall lohnt. Unsere Schülerinnen und Schüler sind das wichtigste Gut für die Zukunft unseres Landes, haben auch in schwierigen Zeiten eine fundierte Schulbildung verdient und sind bei Ihnen und Ihren Kollegien in den besten Händen. Dafür einmal mehr vielen Dank – und passen Sie gut auf sich auf.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazzolo